

GZ.: BMI-OA1340/0003-II/1/b/2017

Wien, am 24. Juli 2017

An alle  
Landespolizeidirektionen

nachrichtlich an:

An  
die Sektionen I bis IV  
alle Gruppen und Abteilungen  
der Generaldirektion für die öffentliche  
Sicherheit  
das BVT, BKA und EKO Cobra/DSE

im Hause

An den  
Zentralausschuss für die Bediensteten  
des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bun-  
desministerium für Inneres

An den  
Zentralausschuss für die Bediensteten  
der Sicherheitsverwaltung beim Bundesminis-  
terium für Inneres

Betreff: Organisation; Dienstbetrieb; Dienstzeitregelung  
Dienstzeitregelung der Landespolizeidirektionen (DZR-LPD17); Inkraftsetzung

Die Dienstzeitregelung der Landespolizeidirektionen 2017, in weiterer Folge als „DZR-LPD17“ bezeichnet, beinhaltet die Regelung der Dienstzeit, die Detailregelungen zu den verschiedenen Dienstplanarten, sowie Bestimmungen zur Dienstplanung.

Das Dienstzeitmanagement 2005 (DiMa05), das Handbuch zum DiMa05, diverse Erlässe, Kommentare, Erläuterungen und Problemstellungen sowie Auslegungen der Dienstzeitrahmenregelung (DRR) wurden in der DZR-LPD17 als eine Vorschrift zusammengefasst.

Die Anmerkungen zu den jeweils vorgeschriebenen Dienstzeitregelungen sind jeweils der entsprechenden Regelung nachgeordnet und grundsätzlich einzelnen Absätzen zugeordnet, wobei darauf hingewiesen wird, dass inhaltliche Überschneidungen in den Anmerkungen zwischen verschiedenen Absätzen oder auch Regelungen gegeben sind.

Oberst Franz-Kurt Grabenhofer, B.A. M.A.

Cheflinsp Otto Taupe

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

Tel.: +43 (01) 53126 3095

Pers. E-Mail: franz.grabenhofer@bmi.gv.at

Org.-E-Mail: bmi-II-1-b@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- **1.5.8 Plusstunden und Gleitzeitguthaben**
  - Repräsentationsverpflichtungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind als dienstplanmäßige Dienstzeit anzusehen (ESS-Zeitwirtschaft: „Repräsentation“)
- **2.2.1 Planung überörtlicher Dienste**
  - Planungsvorgaben SPK/BPK bis zu einem Drittel des dienstbaren Standes.
- **2.2.4 Verteilung der Dienstzeit**
  - Seit ePEP werden monatsübergreifende Dienste bei der Planung und Verrechnung zur Gänze dem laufenden Monat zugeschlagen. *Bis zur Umsetzung einer automationsunterstützten Lösung sind eventuelle mit Monatswechsel wirksam werdende besoldungsrechtliche Änderungen von den Personalabteilungen der jeweiligen Landespolizeidirektion entsprechend zu erfassen und zu verrechnen.*
- **2.2.8 Ruhezeiten und Freizeiten**
  - 11 Stunden tägliche Ruhezeit (bis zur neuerlichen Diensterteilung – PD, MDL)
  - für jedes weitere Wochenende (MDL, Plusstunden) ist in derselben Woche eine Wochenruhezeit von 35 Stunden vorzusehen
  - Ausnahme gem. § 48f Abs. 2 Z 3 BDG: Für ad-hoc Anlassfälle gilt diese Regelung nicht, sofern es sich um unaufschiebbare Amtshandlungen unmittelbar vor Dienstende oder exekutivdienstliche Einsätze (zB. Natur- oder Technologiekatastrophen, Migrationssonderlagen oder sonstige Ereignisse, bei denen die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in schwerwiegenden kollektiven Gefahrensituationen es gebietet, etc.).
- **2.2.10 Änderung von Plandiensten**
  - Dienstaustausch zwischen zwei Bediensteten aus berechtigtem persönlichem Interesse des Bediensteten, ist vom Dienstgeber/Dienstplaner, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen und keine MDL anfallen, zu genehmigen.
  - Als absolute Obergrenze sind maximal 120 Plusstunden bzw. 40 Minusstunden festgelegt, die in das nächste Kalenderjahr mitgenommen werden können.
  - Identische Regelung wie beim Gleitzeitdienstplan.
- **2.2.11 Mehrdienstleistungen (MDL)**
  - Bei Wegfall des Anordnungsgrundes von MDL, sind diese ersatzlos zu streichen und der Bedienstete ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

- **2.2.12 Ausgleich von Mehrdienstleistungen (MDL)**
  - MDL an Sonn- u. Feiertagen bzw. während Ersatzruhezeiten gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nicht durch Freizeit auszugleichen, sondern besoldungsrechtlich abzugelten.
  - Vorgeplante MDL für herabgesetzte Bedienstete sind gem. § 50c Abs. 3 BDG ex lege nicht möglich. Ausnahme bei Zustimmung u. dienstlicher Notwendigkeit: Leistung von Dauerdiensten und zwingender Journaldienststunden (zB. Sektorstreife).
  
- **2.2.13 Zeitguthaben aus Nachtdiensten (NZG)**
  - Der Verbrauch ist grundsätzlich nur stundenweise zulässig.
  - Das WE gilt als in eine Abwesenheit eingeschlossen (plandienstfreies WE), wenn das WE von Urlaub oder NZG eingeschlossen ist. NZG am Freitag alleine begründet daher kein plandienstfreies WE.
  
- **2.2.14 Urlaubsplanung**
  - Urlaubsbekanntgabe bis spätestens 24:00 Uhr des 9. Tages vor Ablauf des Monats.
  - Die Gewährung von so genannten Spontanurlaube(n) (nach Erstellung des Dienstplanes) ist aus sozialen Gründen (Ermessensentscheidung des Dienststellenleiters bzw. Dienstplaners) und nach Abwägung der dienstlichen Erfordernisse/Interessen (zB. eingeteilte Schulung/ET, Kommandierung, etc.) im Zuge einer Einzelfallentscheidung möglich.
  
- **2.2.15 Journaldienst**
  - Bedienstete dürfen grundsätzlich zur Nachtzeit während der Journaldienststunden nicht zur Dienstleistung herangezogen werden (zB. planmäßige Schwerpunktaktionen). Es sei denn, die Anordnung einer dienstlichen Tätigkeit während der Journaldienststunden ist aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und der Bedarf war zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht bekannt (analog der Regelung für ad hoc Mehrdienstleistungen).
  
- **2.2.17 Reisezeit als Dienstzeit**
  - Außerhalb von Plandiensten liegende Zeiten einer Reisebewegung gelten unter folgenden Voraussetzungen als Dienstzeit:
    1. Es handelt sich um die Dauer einer tatsächlich entfalteteten dienstlichen Tätigkeit (Dienstleistung) während einer Reisebewegung oder
    2. es handelt sich um eine Reisebewegung im Zusammenhang mit dem Exekutivdienst für die Hinreise zum Ort der auswärtigen Dienstleistung ab der Dienststelle und für die Rückreise zur Dienststelle.
  - Ob auch MDL vorliegen, bestimmt sich nach den für die Qualifikation von Dienstzeit als MDL maßgeblichen Bestimmungen.

- **2.2.21 Zuteilungen Versetzungen**

- Der erloschene Dienstplan – insbesondere die noch nicht erbrachten Plandienststunden – ist maßgeblich für die Berechnung der Plandienststunden für den neuen Dienstplan.
- Wechselt ein im Schicht-/Gruppendienst stehender Bediensteter in den Wechseldienst, gilt das Plandienstwochenende als geleistet, sofern im laufenden Monat im Rahmen des Gruppendienstes zumindest an einem WE Plandienst versehen wurde.
- Wechselt ein im Wechsel- oder Normaldienst stehender Bediensteter in den Schicht-/Gruppendienst, so ist ihm eine Feiertagsgutschrift im Ausmaß der noch nicht angefallenen, in Betracht kommenden gesetzlichen Feiertage zuzuerkennen. Wechselt ein im Schicht-/Gruppendienst stehender Bediensteter in den Wechsel- oder Normaldienst, so ist die Feiertagsgutschrift im Ausmaß der noch nicht angefallenen, in Betracht kommenden gesetzlichen Feiertage zu reduzieren. Sofern die Feiertagsgutschrift von Feiertagen, die nicht in die Zeit der Verwendung im Schicht-/Gruppendienstplan fallen, konsumiert wurde, ist das entsprechende Ausmaß durch Minusstunden zu ersetzen.

- **2.2.22 Sommerzeit**

- Die betreffende Stunde (MDL oder PD) zu Beginn der Sommerzeit – Vorstellung von 02:00 Uhr auf 03:00 Uhr - wird in Abzug gebracht und zu Ende der Sommerzeit – Rückstellung von 03:00 Uhr auf 02:00 Uhr - wird verdoppelt. Es werden immer die tatsächlich erbrachten Stunden berechnet, die auch für die Konsumation von Erholungsurlaub zu berücksichtigen sind.

- **2.2.23 Dienstplankontrolle**

- Die regelmäßige Überprüfung der Dienstpläne ist Teil der Dienst- und Fachaufsicht und ist durch die vorgesetzten Organisationseinheiten nach Vorgabe der jeweiligen Landespolizeidirektion sicherzustellen. Auf die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Planung der Dienstzeit wird besonders hingewiesen.

- **2.3.2 Gleitzeitdienstplan**

- Arztbesuche, Behördenwege und sonstige im persönlichen Bereich liegende Erledigungen sind grundsätzlich außerhalb der fiktiven Normaldienstzeit zu absolvieren. Keinesfalls können außerhalb des fiktiven Normaldienstplans gelegene Zeiten als gerechtfertigte Abwesenheiten anerkannt werden.
- Als absolute Grenze können maximal 120 Plus- bzw. 40 Minusstunden in das nächste Kalenderjahr mitgenommen werden. Die Über- bzw. Unterschreitung des angeführten Ausmaßes (gem. Abs. 7: Übertrag von Gleitzeitguthaben bzw. -zeitschulden in den Folgemonat und in das nächste Kalenderjahr) sowohl quantitativ als auch in zeitlicher Hinsicht, führt zum Verfall bzw. zum Verbrauch von allfälligen Zeitguthaben.
- In der Zeit von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr ist für Dauerdienste an Werktagen Plandienst zu leisten.

- Bedienstete mit „All-Inclusive-Gehalt“ (12 Std. bzw. 20 Std.)

Gleitzeitguthaben bzw. – schuld: Das festgesetzte Ausmaß (zu erbringender MDL) ist als „Korridor“ zu betrachten. All-Inclusive-Bezieher mit und ohne Fixgehalt können nur bei Überschreitung des festgesetzten Ausmaßes ein Gleitzeitguthaben erwirtschaften. Eine Gleitzeit Schuld ergibt sich, bei (gänzlicher) Nichterbringung des festgelegten Ausmaßes und Unterschreitung der Normaldienstzeit. Im Falle der Konsumation eines Gleittages (bedingt einen Abzug von acht Plusstunden pro Arbeitstag), sind für All-Inclusive-Bezieher mit und ohne Fixgehalt pro Gleittag vier Plusstunden gutzuschreiben (Gutschrift der Blockzeit).

Die betroffenen Bediensteten haben monatlich die sich daraus ergebenden allenfalls notwendigen Korrekturbuchungen im elektronischen Zeiterfassungssystem durchzuführen bzw. die Korrekturbuchungen zu veranlassen.

- **2.3.3.2 Wochenendplanung**

- Bei der Dienstplanerstellung ist zu prüfen, ob der Bedarf einer Dienstleistung an Wochenenden gegeben ist. Ist dies der Fall, so sind diese Dienste auf die in Betracht kommenden Bediensteten so aufzuteilen, dass möglichst alle Dienstleistungen an Wochenenden mit Plandienst abgedeckt werden können. Ist dies nicht möglich, so ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit darauf zu achten, dass das Plandienstwochenende möglichst ausgeplant ist und Dienste an Sonntagen und während der Nacht möglichst durch Plandienststunden abgedeckt werden.
- Wird ein Dienst durch Journaldienststunden verlängert und fallen diese Stunden nach Freitag 20:00 Uhr oder vor Montag 6:00 Uhr, wird deswegen kein Plandienstwochenende versehen. Journaldienststunden stellen eine Mehrdienstleistung dar und sind daher nicht dieser Regelung zuzurechnen (jedoch sind die Bestimmungen über die Ruhezeit einzuhalten – z.B. 35-stündige Wochenruhezeit).
- Grundsätzlich ist ein Wochenende pro Kalendermonat dienstfrei zu halten. Sofern es zur Aufrechterhaltung des Dienstes unbedingt notwendig und die Freiwilligkeit des Bediensteten gegeben ist, kann auch an allen Wochenenden im Monat Dienst verrichtet werden.

- **2.3.3.3 Ausmaß und Festlegung des Journaldienstes**

- Grundsätzlich sind alle Abwesenheiten, die nicht auf Grund einer dienststellenbezogenen Funktion ausgeübt werden, bei der Bemessung der Journaldienststunden in Abzug zu bringen (z.B. Seminare, Schulungen). Das gilt für ein- oder mehrtägige Abwesenheiten, unabhängig davon, ob der Dienst auf der Stammdienststelle angetreten bzw. beendet wird. Jene Kalendertage, an denen der Bedienstete neben einer allfälligen Sonderverwendung auch noch für eine Dienstverrichtung auf der Dienststelle (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DZR-LPD17) herangezogen werden kann, sind bei der Bemessung des Journaldienstes nicht in Abzug zu bringen.
- Der Begriff „dienststellenbezogen“ zielt auf jegliche exekutivdienstliche Tätigkeit bzw. Sonderverwendung (z.B. innerhalb eines Bezirks KKD, KFD etc., Einsatztrainer, PAD-Landestrainer) ab und führen daher nicht zu einer Reduktion von

Journaldienststunden. Kurzfristige Abwesenheiten wie z.B. alpine Einsatzübungen, Strahlenschutzübungen, Diensthundeübungen, Musikproben etc. sind nicht als ganztägige Abwesenheiten zu werten und führen daher nicht zu einer Reduktion von Journaldienststunden.

- Grundsätzlich hat jeder Bedienstete 28 Stunden Journaldienststunden pro Monat zu versehen. Können die zwingend angeordneten Journaldienststunden (gem. Pkt. 2.3.3.3 Abs. 2 und Pkt. 2.3.4 Abs. 1a DZR-LPD17) aus persönlichen Gründen nicht geleistet werden, können diese Journaldienststunden von einem anderen Bediensteten übernommen werden (z.B. Dienstaustausch einer Sektorenstreife zwischen zwei Bediensteten, Dienstaustausch eines Dauerdienstes zwischen zwei Bediensteten etc.). Voraussetzung ist, dass sich keine Änderung der Gesamtjournaldienststunden auf der Dienststelle und keine zusätzlichen Überstunden ergeben.
- Für Bedienstete eines BPK/SPK sind Nachtdienste grundsätzlich zwingend mit 4 Journaldienststunden zu kombinieren, um einerseits eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit zu gewährleisten und andererseits eine entsprechende Vorgesetztenfunktion sicherzustellen (Dienst- und Fachaufsicht). Ausgenommen davon sind individuell zu planende Schwerpunktaktionen (z.B. kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Schwerpunkte etc.), die eine durchgehende Außendienstverpflichtung erfordern.

- **2.3.5 Schichtdienstplan/Gruppendienstplan**

- Die Dauer der Dienste ist grundsätzlich mit 12 Stunden pro Dienstofftour festgelegt. Der Beginn der Dienstzeit wird für die Dienststelle im Vorhinein zwischen 06.00 und 08.00 bzw. zwischen 18.00 und 20.00 Uhr festgelegt. Dienstzeitbeginn und -ende sind von den unmittelbar vorgesetzten Organisationseinheiten (ab Ebene BPK/SPK) festzulegen.
- Aufgrund von Flexibilisierungsmaßnahmen dürfen keine MDL anfallen.
- Nach Bekanntgabe des Dienstplanes und Genehmigung einesurlaubes kann kein Dienst mehr im Sinne der Bestimmung gem. Abs. 2 verschoben werden.

- **3.1.3 Exekutivdienstliche Einsätze**

- Abschiebungen: Aufgrund divergierender Auslegungen der Bestimmungen des Pkt. 3.1.3 DZR-LPD17 ergeht folgende Regelung betreffend der Vorgangsweise bei Abschiebungen (Klarstellung mit Erlass des BMI vom 23.08.2013, GZ: BMI-OA1340/0026-II/1/b/2013):

Nach Abschiebemaßnahmen, die inklusive allenfalls unmittelbar vorangegangener sonstiger Dienstleistungen mehr als 24 Dienststunden in Anspruch genommen haben, sind Plandienstoffouren, die innerhalb eines Zeitraumes von 11 Stunden (tägliche Ruhezeit) nach Beendigung der Abschiebung beginnen, gem. Pkt. 3.1.3 DZR-LPD17 gesamthaft in den Plandienstblock für die „Abschiebungsdienstleistung“ „dienstplanungstechnisch zu verschieben“ bzw. zu subsumieren (gem. Pkt. 2.2.10 DZR-LPD17).

Diese Regelung ist auch im ESS-Zeitwirtschaft anzuwenden. Zusätzliche Regelung für Gleitzeitdienst (ESS-Zeitwirtschaft): Die Verschiebung der Dienstzeiten ist im ESS-Zeitwirtschaft unter Anmerkungen und unter Bezugnahme auf einen PAD-Akt (genaue Dokumentation der Dienstzeiten) zu dokumentieren, da eine tatsächliche Abbildung im ESS-Zeitwirtschaft nicht möglich ist und daher eine Korrekturbuchung vorzunehmen ist (gemäß PAD-Akt).

Diese Dienstzeitregelung der Landespolizeidirektionen 2017 (DZR-LPD17) tritt **mit Wirksamkeit 1. August 2017** in Kraft.

Der ho. Erlass, GZ: BMI-OA1340/0015-II/1/b/2014 vom 1. September 2014 (DIMA 2005 inklusive Handbuch) wird mit Wirksamkeitsdatum der DZR-LPD17 außer Kraft gesetzt.

Der gegenständliche Erlass wird in die Informations- und Verwaltungsvorschriftendatenbank (IVS) aufgenommen.

#### Beilage

Für den Bundesminister:

MR Mag. Manfred Zirnsack

elektronisch gefertigt

